



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die sachliche Zuständigkeit für die aufgeworfenen Fragen liegt bei der Arbeitsverwaltung. Es wurden deshalb von der Regionaldirektion Nord (RD Nord) Antwortbeiträge zu den Fragen 1 bis 9 eingeholt. Soweit ergänzend Beiträge der Landesregierung aufgenommen wurden, ergibt sich dies aus der Beantwortung der gestellten Fragen.

1. Welche Veränderungen gab es durch die sogenannten Hartz-Gesetze im Bezug auf die Budgets, Bewilligung und Auswahl von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit?

Antwort zu Frage 1:

Mit dem am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I) ergaben sich Änderungen in Bezug auf Bewilligung und Auswahl von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung. Kunden, bei denen die Notwendigkeit an der Teilnahme einer beruflichen Bildungsmaßnahme durch die Agentur für Arbeit festgestellt wird, erhalten nun-

mehr einen Bildungsgutschein. Dieser enthält Angaben u. a. über das Bildungsziel, die Förderdauer sowie über den Bereich (in der Regel Tagespendelbereich), in dem der Gutschein eingesetzt werden kann. Die Teilnehmer haben damit die Möglichkeit, frei zwischen den angebotenen zugelassenen Weiterbildungsmaßnahmen auszuwählen.

Auf das Budget hatten die Hartz-Gesetze selbst keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) setzt nach Darstellung der RD Nord in ihrer Geschäftspolitik auf Effektivität und Effizienz.

2. Sind die zur Verfügung gestellten Finanzmittel für berufliche Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, AB- und SAM-Maßnahmen gesunken? Wenn ja, warum, seit wann und in welchem Ausmaß? Werden die eingesparten Mittel im Rahmen anderer Fördertitel / Fördertatbestände verausgabt? Wenn ja wo und weshalb? Sind die verschiedenen Titel untereinander deckungsfähig?

Antwort zu Frage 2:

Den Agenturen für Arbeit in Schleswig-Holstein steht für den anspruchsberechtigten Personenkreis des SGB III im Jahr 2005 ein Eingliederungstitel von 130,08 Mio. €, gegenüber 287,7 Mio. € im vergangenen Jahr zur Verfügung. Der Grund für diese Differenz liegt in der Trennung der Rechtskreise SGB II und SGB III seit dem 1. Januar 2005.

Neben dem Eingliederungstitel für die Agenturen für Arbeit stehen den Arbeitsgemeinschaften in Schleswig-Holstein für die Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II (ein anderer Personenkreis als die Arbeitslosenhilfeempfänger und Nutzer des Eingliederungstitels 2004) für das Jahr 2005 rund 194,1 Mio. € und den Optionskommunen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg insgesamt 19,7 Mio. € zur Verfügung.

Die Werte zu Ausgaben und Personenkreisen der Jahre 2004 und 2005 aus den Geschäftsstatistiken der BA sind insofern nicht vergleichbar.

Die in der Frage angeführten Maßnahmen werden aus den Eingliederungstiteln finanziert. Dabei werden die Mittel des Eingliederungstitels nicht bestimmten Fördermaßnahmen zugewiesen, sondern können frei verplant werden.

Die Konzentration der Agenturen und ihrer Kunden auf wirtschaftliche und wirksame Eingliederungsmaßnahmen hat zu Veränderungen in der Arbeitsmarktpolitik dieses Jahres geführt:

- Durch bundesweite Ausschreibungen regional eingesetzter Maßnahmen konnten bei - aus Sicht der RD Nord - vergleichbarer Qualität Einsparungen in unterschiedlichen Größenordnungen erreicht werden.
- Art und Umfang der Maßnahmen wurden entsprechend ihrer Erfolgsquoten und dem Bedarf der Zielgruppen verändert (Maßnahmemix).
- Das Inkrafttreten des SGB II hat zu einem veränderten Nachfrageverhalten auf Kundenseite geführt: Es werden verstärkt kurze und auf konkrete Tätigkeiten orientierte Maßnahmen genutzt.

Vor diesem Hintergrund haben sich folgende Entwicklungen ergeben: ein Anstieg ist bei den betriebsnahen Maßnahmen zu verzeichnen (Eingliederungszuschüsse, betriebliche aber auch außerbetriebliche Trainingsmaßnahmen), ein Rückgang bei den Fortbildungsmaßnahmen.

Ergänzend weist die Landesregierung auf die Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der FDP-Fraktion im Bundestag hin. Die Bundesregierung hat sich in ihren Antworten auf mehrere Kleine Anfragen der FDP-Fraktion im Bundestag (BT-Drs. 15/2640, BT-Drs. 15/4589 und BT-Drs. 15/5795) mit vergleichbaren Fragenkomplexen auf Bundesebene auseinandergesetzt. Aus der Antwort der Bundesregierung geht im wesentlichen hervor, dass die Agenturen für Arbeit in ihrem Eingliederungstitel im Jahr 2004 knapp 3,8 Mrd. Euro für Weiterbildungsförderung nach dem SGB III eingestellt hätten; dies entspreche über 37% des gesamten Eingliederungstitels der BA. Für die Weiterbildungsförderung nach dem SGB III im Jahre 2005 seien insgesamt rd. 2 Mrd. Euro vorgesehen. Hinzu kämen weitere Mittel für die steuerfinanzierte Weiterbildungsförderung nach dem SGB II. Für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II stünden 2005 6,55 Mrd. Euro zur Verfügung; welcher Anteil davon auf Weiterbildungsförderung entfalle, könne derzeit nicht angegeben werden.

Die BA verteile die Mittel des Eingliederungstitels regional, eine instrumenten-

bezogene Mittelzuteilung der BA oder der zuständigen Regionaldirektion erfolge nicht. Die Agenturen für Arbeit entschieden eigenverantwortlich anhand von Zielvereinbarungen über Wirkungsziele, wie viele ihrer Mittel sie für Weiterbildungsmaßnahmen ausgaben. Der divergierende Einsatz der Weiterbildungsförderung und damit auch ein regional unterschiedliches Verhältnis zwischen dem Teilnehmerbestand in Weiterbildung und dem Bestand an Arbeitslosen beruhten daher auf unterschiedlichen Prioritätensetzungen (der Agenturen für Arbeit) und auf regionalen Gegebenheiten.

3. Hat sich das Auswahl- bzw. Bewilligungsverfahren bezüglich der TeilnehmerInnen für die oben genannten Maßnahmen verändert? Wenn ja, warum, seit wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 3:

Die BA fördert die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 77ff SGB III und den dazu ergangenen Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen. Geregelt sind einerseits die Voraussetzungen hinsichtlich der Teilnahme einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers, andererseits die Anforderungen an den Träger und die Maßnahmen.

Wenn alle Voraussetzungen für eine berufliche Weiterbildung erfüllt sind, kann ein Bildungsgutschein ausgestellt werden. Die Maßnahmeauswahl liegt dann in der Verantwortung der zu Qualifizierenden. Die Agentur ist nicht mehr verantwortlich für das Füllen ganzer Gruppenmaßnahmen mit einer Teilnehmerkapazität von in der Regel 20 Plätzen. Insofern wurde die Grundlage geschaffen, Arbeitslosen viel individueller entsprechend ihres Qualifizierungsdefizits und der Erfordernisse des Arbeitsmarktes einen Bildungsgutschein auszustellen, um berufliche Bildung effektiver und effizienter einzusetzen.

Berufliche Qualifizierung kann auch im Rahmen von Trainingsmaßnahmen nach §§ 48ff SGB III erfolgen. Hinsichtlich des Auswahl- und Bewilligungsverfahrens haben sich keine Veränderungen ergeben; den vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von

den Agenturen für Arbeit ein Angebot zur Teilnahme an einer bestimmten Maßnahme unterbreitet.

Die Instrumente Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) sind Maßnahmen zur Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt. Sie dienen in erster Linie der Beschäftigung und nicht der Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wobei diese Maßnahmen Qualifizierungsanteile beinhalten können. Seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) am 1. Januar 2004 ist die Bewilligung von SAM nicht mehr möglich; es findet derzeit lediglich die Abwicklung der Altmaßnahmen statt.

Das Auswahl- und Bewilligungsverfahren für ABM hat sich nicht geändert, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden weiterhin den Maßnahmen zugewiesen.

4. Hat sich das Auswahl- bzw. Bewilligungsverfahren bezüglich der Maßnahmeträger verändert? Wenn ja, warum, seit wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 4:

Mit Hartz I wurde festgelegt, dass eine Fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen des Trägers und der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung prüft. Mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV vom 16. Juni 2004 wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass Fachkundige Stellen anerkannt werden, die zukünftig die Träger und Bildungsmaßnahmen zulassen. Bis zur Einrichtung einer ausreichenden Anzahl Fachkundiger Stellen wird diese Aufgabe bis ca. zum 4. Quartal 2005 auch von den Agenturen für Arbeit wahrgenommen.

Die Einführung des Bildungsgutscheinverfahrens für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung hatte u. a. zum Ziel, den Wettbewerb unter den Bildungsträgern zu stärken. Vor Inkrafttreten von Hartz I haben die Agenturen für Arbeit die Maßnahmen zugelassen, die sie mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern besetzen wollten. Seit der Einführung des Bildungsgutscheinverfahrens erhalten die Träger und Maßnahmen eine Zulassung, die die rechtlich geforderten Anforderungen erfüllen. Das Angebot an zugelassenen Maßnahmen ist seit-

dem in der Regel gestiegen. Die Konkurrenzsituation unter den Trägern führte zu einem Überangebot an Maßnahmen. Hieraus sind zum einen Kooperationen zwischen den Trägern entstanden, zum anderen haben Bildungsträger Personal abgebaut bzw. ihre Existenz aufgegeben.

Trainingsmaßnahmen, die seit dem 1. Januar 2004 eingesetzt werden, sind auszuschreiben; vorher wurden auf dem Markt angebotene Maßnahmen genutzt.

Das Auswahl- und Bewilligungsverfahren für ABM hat sich nicht geändert; die Trägerinnen und Träger von ABM stellen weiterhin einen Antrag auf Förderung der Maßnahme.

5. Hat sich das Ausschreibungsverfahren bezüglich der Anerkennung von Maßnahmeträgern verändert? Wenn ja, warum, seit wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 5:

Ein Ausschreibungsverfahren bei der Förderung beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen existiert nicht.

Trainingsmaßnahmen sind seit 2004 auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt auf Grundlage der Bedarfe der Agenturen durch die Regionalen Einkaufszentren der BA.

Bei ABM stellt der Träger einen Antrag auf Förderung der Maßnahme, eine Ausschreibung ist nicht erforderlich.

6. Wie viele Personen haben in Schleswig-Holstein in den Jahren 2003, 2004 und 2005 an, durch die BA geförderten Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung sowie Trainingsmaßnahmen, teilgenommen? (Bitte nach Dauer der Maßnahme und Vermittlungserfolg unterscheiden). Wie sind die Veränderungen zu erklären?

Antwort zu Frage 6:

Die Eintritte in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen waren von 2003 (8.896 Eintritte) zu 2004 (5.880 Eintritte) aus vorstehend aufgeführten Gründen rückläufig.

Die Zahl der Eintritte in Trainingsmaßnahmen ist annähernd konstant geblieben. Im Jahr 2003 waren 48.489 Eintritte und im Jahr 2004 48.149 Eintritte zu verzeichnen.

Bis Mai 2005 konnten 569 Eintritte in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen und 14.442 Eintritte in Trainingsmaßnahmen verzeichnet werden. Die Zahlen des Jahres 2005 sind jedoch vor dem Hintergrund, dass ein Vergleichszeitraum nicht vorliegt und aufgrund der Umstellung auf Hartz IV nicht mit den Vorjahreszahlen vergleichbar. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich die Entwicklung des Einsatzes dieser Instrumente im Laufe des Jahres 2005 verstärken kann, da die ARGE n seit Mitte des Jahres verstärkt arbeitsmarktpolitische Instrumente einsetzen.

Die unterschiedliche Nutzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente resultiert nach Einschätzung der RD Nord aus dem Integrationserfolg und den hierfür aufzuwendenden Mitteln der einzelnen Maßnahmen.

Angaben zur Dauer der Maßnahmen und den Vermittlungserfolgen konnten von der RD Nord aufgrund der Kürze der Zeit nicht geliefert werden.

Ergänzend verweist die Landesregierung auf die Angaben der Bundesregierung in Anlage 2 zu BT-Drs. 15/4589 (siehe Antwort auf Frage 2). Danach sank der Bestand an Teilnehmern in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Schleswig-Holstein von August 2002 (10.065) bis August 2004 (5.680) um 4.385 Personen oder 43,6%. Gleichzeitig sank auch bundesweit der Bestand an Teilnehmern in Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung von August 2002 (327.722) bis August 2004 (158.294) um 169.428 Personen oder 51,7%.

Eine weitere Quelle, das „Berichtssystem Weiterbildung IX“, gibt an, die Zahl der Eintritte in von der BA geförderte Weiterbildungsmaßnahmen habe sich bereits zuvor von 2000 auf 2003 bundesweit bereits „mehr als halbiert“ (Quelle: www.bmbf.de, Berichtssystem Weiterbildung IX, S. 23, Fußnote 12).

7. Von wie vielen gestellten Anträgen auf berufliche Weiterbildung und Trainingsmaßnahmen wurden in Schleswig-Holstein in den Jahren 2003, 2004 und 2005 wie viele Anträge positiv bewilligt und wie viele abgelehnt und aus welchen Gründen?

Antwort zu Frage 7:

Eine Antragstellung erfolgt im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung und bei Trainingsmaßnahmen lediglich hinsichtlich der Leistungen, die während der Teilnahme an der Maßnahme (Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten) gewährt werden.

Eine Antragstellung hinsichtlich der eigentlichen Maßnahmeteilnahme erfolgt in der Regel nicht. Es kann vorkommen, dass Kunden einen Antrag auf einen Bildungsgutschein bzw. auf die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme stellen, um einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erhalten.

Antragstellung und Ablehnungen werden statistisch nicht erfasst, so dass keine statistischen Daten zu dieser Fragestellung vorliegen. Die Zahl der Eintritte in die Maßnahmen ergibt sich aus der Antwort zu Frage 6.

8. Wie viele Personen haben in Schleswig-Holstein in den Jahren 2003, 2004 und 2005 an, durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten AB- und SAM-Maßnahmen, teilgenommen? Wie sind die Veränderungen zu erklären?

Antwort zu Frage 8:

Im Jahr 2003 traten 1.389 Teilnehmer, im Jahr 2004 2.353 Teilnehmer und bis Mai 2005 251 Teilnehmer (Teilnehmer der Agenturen für Arbeit und der ARGEn) in ABM ein.

Im Jahr 2003 traten 105 Teilnehmer in SAM ein. Da seit Januar 2004 die Bewilligung von SAM nicht mehr möglich ist, können hier keine weiteren Zahlen vorgelegt werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen des Jahres 2005 vor dem Hintergrund, dass ein Vergleichszeitraum nicht vorliegt und aufgrund der Umstellung auf Hartz IV nicht mit den Vorjahreszahlen vergleichbar sind, es zeichnet sich jedoch für die Agenturen für Arbeit ein deutlicher Rückgang bei

den Eintritten in ABM ab. Dieser Rückgang begründet sich lt. Mitteilung der RD Nord durch Feststellungen in der Vergangenheit, dass die Beschäftigung in ABM oder SAM nicht zur gewünschten Integration in den ersten Arbeitsmarkt führte. Diese Instrumente werden daher nur noch im geringen Umfang für bestimmte Personenkreise (z.B. Schwerbehinderte) als Marktersatz genutzt.

Die Nutzung dieses Instrumentes durch die ARGEn bleibt abzuwarten.

9. Von wie vielen gestellten Anträgen auf AB- und SAM-Maßnahmen wurden in Schleswig-Holstein in den Jahren 2003, 2004 und 2005 wie viele Anträge bewilligt und wie viele abgelehnt und aus welchen Gründen?

Antwort zu Frage 9:

Die Antragstellung für ABM - und in der Vergangenheit für SAM - erfolgt durch die Träger dieser Maßnahmen, die Teilnehmer werden den Maßnahmen zugewiesen. Statistische Daten zu dieser Fragestellung liegen nicht vor, da nur die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen erfasst wird (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 8).

10. Wie schätzt die Landesregierung diese Entwicklung ein? Sieht sie Handlungsbedarf? Wenn ja, was wird sie unternehmen?

Antwort zu Frage 10:

Die Darstellung der RD Nord bietet ein positives Bild, das die Landesregierung allerdings nicht in Gänze teilt. Die BA ist der größte öffentliche Förderer der Weiterbildung. Durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die BA werden erhebliche Interessen der Länder berührt.

Die durch die BA geförderte berufliche Weiterbildung auf ein Bildungsgutscheinssystem und gestuftes externes Zertifizierungsverfahren umzustellen, wurde auch von der Landesregierung Schleswig-Holstein begrüßt. Diese Maßnahme sollte insbesondere die Eigenverantwortung der Teilnehmer stärken und zu einer Qualitätsverbesserung der Maßnahmen führen. Die praktische Umsetzung des Konzeptes der Bildungsgutscheine durch die BA hat aber aus weiterbildungspolitischer Sicht des Landes die Weiterbildungsförderung für alle Betroffenen nicht verbessert.

Mit der Einführung der Bildungsgutscheine sollte auch ein externes zweistufiges Testierungskonzept eingeführt werden, das die Option beinhaltet hätte, eine konsequente Trennung von Förderung, Qualitätssicherung und den Weiterbildungseinrichtungen zu schaffen. In der Ausgestaltung der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung - AZWV sowie den damit einhergegangenen zeitlichen Verwerfungen ist es hingegen nicht gelungen, eine zwischen dem Bund, Ländern und SGB III-Förderung abgestimmte wirksame Strategie zur Qualitätsentwicklung zu etablieren, die es vor allem den Weiterbildungseinrichtungen ersparen würde, sich jedem öffentlichen Förderer gegenüber nach anderen Kriterien zu legitimieren.

Gegenwärtig stellt sich die Lage für die Weiterbildungseinrichtungen faktisch wie folgt dar: Um eine Anerkennung durch die BA bzw. später durch die sog. Fachkundigen Stellen zu erhalten (und in der Folge Bildungsgutscheine entgegennehmen zu dürfen), müssen die Weiterbildungseinrichtungen zunächst ein in der Regel kostenpflichtiges Qualitätsmanagementverfahren nachweisen (z.B. ISO 9000 ff., LQW II). Dann begutachtet die BA bzw. die Fachkundige Stelle gegen erneute Gebühr im Anerkennungsverfahren nach dem SGB III u. a. institutionelle Kriterien der Weiterbildungsträger. Um für die einzelnen Maßnahmen schließlich Bildungsgutscheine einlösen zu können, benötigen die Weiterbildungseinrichtungen zusätzlich gebührenpflichtige Maßnahmezulassungen der Fachkundigen Stellen. Bevor ein einziger Bildungsgutschein eingelöst werden kann, entstehen der Weiterbildungseinrichtung damit Vorlaufkosten von mehreren Tausend Euro und ein erheblicher Personal- und Verwaltungsaufwand.

Von Seiten der Bildungsträger wird beklagt, dass die Agenturen für Arbeit in der Praxis kaum Bildungsgutscheine ausgeben, und dass faktisch nur Personen mit einer konkreten Einstellungsusage in einem Unternehmen Bildungsgutscheine erhalten. Tatsächlich belegt das Berichtssystem Weiterbildung (tns Infratest Sozialforschung, Weiterbildung in Schleswig-Holstein, Ergebnisse im Rahmen des Berichtssystems Weiterbildung, München 2004, S. 25), dass in Schleswig-Holstein nur 1% der Teilnehmer an beruflicher Weiterbildung aufgrund eines Bildungsgutscheines der Agenturen für Arbeit teilnah-

men. Es bleibt daher abzuwarten, ob dieses Instrument seinen Zweck, Arbeitslosen neue Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen, bei dieser Umsetzung erfüllen kann.

Während berufliche Weiterbildungsmaßnahmen nicht ausgeschrieben werden, werden z.B. Trainingsmaßnahmen durch die BA zentral ausgeschrieben und beschafft (siehe Antwort zu Frage 5). Im Gegensatz zu dem ausgefeilten Qualitätssicherungs- und Zulassungsverfahren im Bereich der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen (s. o.) existieren für die Anbieter derartiger Eingliederungsmaßnahmen keine vorgeschriebenen Qualitäts-Mindeststandards und kein Zulassungsverfahren.

Die Ausschreibungen der BA orientieren sich am Regelwerk der VOL. Nach neuester Rechtsprechung sind damit Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft von vornherein von der Teilnahme an den Ausschreibungen ausgenommen. Die bewährten, flächendeckend vorhandenen Volkshochschulen zum Beispiel und viele der Berufsbildungsstätten sind damit von der Durchführung BA-geförderter Eingliederungsmaßnahmen ausgeschlossen, obwohl ihre räumliche und sächliche, teilweise auch personelle Ausstattung durch öffentliche Fördermittel auf einem stets modernen Standard gehalten wird.

Probleme ergeben sich für Bildungsträger, die sowohl berufliche Weiterbildungsmaßnahmen als auch Eingliederungsmaßnahmen anbieten. Durch die Qualitätsvorgaben der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung - AZWV weisen sie andere Kostenstrukturen auf, als ein Bildungsträger, der ausschließlich Eingliederungsmaßnahmen anbietet. Den Zuschlag bei den Ausschreibungen der BA erhalten aufgrund der niedrigeren Preise häufig überregional agierende Anbieter, die Maßnahmen mit kurzfristig angeworbenen Dozenten in anlassbezogen angemieteten Räumlichkeiten durchführen. Regionale Anbieter, die sich für die Anerkennung nach dem SGB III den oben beschriebenen Qualitätstestierungs- bzw. -Zertifizierungsverfahren unterzogen haben, sind in der Regel aufgrund ihrer Fixkosten zur Erfüllung der dort verlangten Ausstattungs- und Personalstandards nicht konkurrenzfähig gegenüber diesen „mobilen“ „Billig“-Anbietern.

Die Ausschreibungspraxis der BA war daher bereits häufiger Gegenstand der Länderkritik. Das Wirtschaftsministerium hat sich in den letzten Jahren wiederholt - zuletzt im persönlichen Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der BA - für Korrekturen der BA-Ausschreibungs- und Vergabeverfahren eingesetzt und wird das auch künftig vertreten. So haben mit der Stimme Schleswig-Holsteins die Wirtschaftsminister der Länder im vergangenen Jahr die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, dass die BA bei künftigen Ausschreibungsverfahren die wirtschaftspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Vergaberechts nutzt und nach Art und Umfang eine angemessene Losaufteilung vornimmt, damit auch kleine und mittlere Bieter eine reelle Chance haben, sich an Ausschreibungsverfahren zu beteiligen.

Auch die Ministerpräsidentenkonferenz hat im März 2004 dezentrale und am regionalen Bedarf ausgerichtete Angebote arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen für notwendig erachtet und die Erwartung geäußert, „dass die Bundesagentur für Arbeit die tatsächlichen Wirtschaftlichkeitseffekte der Zentralisierung des Einkaufs der Leistungen zeitnah überprüft.“ Für die Wirtschaftlichkeit und Qualität sei die Berücksichtigung der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen bei den Zielsetzungen und Produktinhalten der Ausschreibungen von erheblicher Bedeutung. Ebenso wurde gefordert, dass die zentralen Vergaben nicht zu einer Benachteiligung regionaler Bildungsträger und damit einer wettbewerbsfeindlichen Trägerkonzentration mit der Folge der unwiderruflichen Zerschlagung regionaler Qualifizierungsstrukturen und der Vernichtung von Arbeitsplätzen führen dürfen. Einbezogen werden müssten verstärkt Kriterien der Qualitätssicherung und Qualitätsanforderungen bei Personal-, Sach- und Raumausstattung.

Über diese Maßnahmen hinaus kann die Landesregierung keinen Einfluss nehmen, da die fachliche Zuständigkeit bei der BA liegt.